

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff, Susanne Menge, Detlev Schulz-Hendel und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung bei Wiesenhof?

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff, Susanne Menge, Detlev Schulz-Hendel und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 06.02.2020 – Drs. 18/5793 an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Presseinformation vom 9.1.2020 kündigte das Landgericht Oldenburg 15 Verhandlungstermine unter dem Aktenzeichen 3 KLS 2/18 an. Der Presseerklärung zufolge wird „zwei Angeklagten im Alter von 53 und 56 Jahren vorgeworfen, dass diese im Zeitraum von Dezember 2007 bis Juli 2010 in Lohne Ausländer ohne erforderliche Erlaubnis beschäftigt und diese an eine fleischverarbeitende Drittfirma weiterverliehen haben. Die Anklageschrift geht davon aus, dass die Angeklagten durch ihr Vorgehen zu Unrecht jeweils Gewinnausschüttungen in Höhe von 4 770 297 Euro erlangt haben. Weiterhin sollen, so die Anklage, auch gegenüber Einziehungsbeteiligten Einnahmen in Millionenhöhe abgeschöpft werden“.

Die *Oldenburgische Volkszeitung* berichtete am 15.1.2020 über die Beschäftigung von ca. 350 Personen als „Werkarbeiter“ auf dem Wiesenhof-Schlachthof in Lohne. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft handelte es sich um illegale Leiharbeit, bei der das betreffende Unternehmen in erheblichem Umfang Lohn- und Lohnnebenkosten gespart habe.

Nach wenigen Verhandlungstagen berichtete am 3.2.2020 die *Oldenburger Volkszeitung* wie folgt: „Wegen illegaler Beschäftigung von Werkarbeitern bis 2010 zahlen die Wiesenhof-Schlachtereie in Lohne und ein Subunternehmen rund eine Million Euro Schadensausgleich an den deutschen Staat. So lautet am Montag das Urteil eines Prozesses vor dem Landgericht in Oldenburg gegen zwei Kaufleute aus Vechta und Lohne. Abgeschöpft wird demnach lediglich der Gewinn, den die Schlachtereie und ein Subunternehmen bei zwei der sieben angeklagten Tatvorwürfe erlangt haben sollen. Weil die Verjährung der langen zurückliegenden Verstöße und ein langwieriger Prozess mit offenem Ausgang drohte, einigte sich das Gericht mit den Beteiligten auf die Einstellung des Verfahrens. Die Angeklagten, der ehemalige Prokurist der Schlachtereie und der Geschäftsführer des Subunternehmens, kommen straffrei davon, zahlen aber 20 000 Euro beziehungsweise 30 000 Euro - je zur Hälfte an die Staatskasse und an gemeinnützige Organisationen“.

Im Jahr 2017 war die Wiesenhof-Schlachtereie Geestland in Wildeshausen in einem ähnlich gelagerten Fall verurteilt worden, 11 Millionen Euro Gewinn abzuführen, weil sie 933 Personen illegal beschäftigt hatte. Das Verfahren ist in einem Revisionsverfahren noch anhängig.

1. Wie genau entstand bei sogenannten „Einziehungsbeteiligten“ ein Schaden bzw. ein Ertrag in Millionenhöhe (siehe letzter Satz der Presseinformation)?

Grundlage der im Urteil vom 03.02.2020 selbstständig angeordneten Einziehung eines Betrages in Höhe von 1.003.212,19 EUR ist das von den Einziehungsbeteiligten in den nicht verjährten Fällen, Fall 5 (Firma F.) und Fall 7 (Firma K.) aus den Taten Erlangte. Hierbei handelt es sich um die Arbeitsleistung der bulgarischen Arbeitnehmer, in deren Genuss beide Einziehungsbeteiligte gleichermaßen kamen. Sie betrug im Falle der Firma F. rund 65.200 Arbeitsstunden und summierte sich

bei der Firma K. auf rund 39.301 Arbeitsstunden. Unter Ansetzung eines Sicherheitsabschlages von 20 % und eines Stundenlohnes von 12,00 EUR ergeben sich daraus im Fall 5 625.922,50 EUR und im Fall 7 377.289,69 EUR, so dass eine Gesamtsumme von 1.003.212,19 EUR erreicht wurde, deren Einziehung angeordnet worden ist.

2. Wie hoch war aufgrund der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft der Schaden für

- a) die Sozialversicherungen,**
- b) den Fiskus durch nicht abgeführte Steuern und Lohnnebenkosten im Zusammenhang mit den o. g. sieben angeklagten Tatvorgängen?**

In der Anklageschrift vom 23.11.2012 sind keine derartigen Schäden aufgeführt. Den Gegenstand des Verfahrens bildet ausschließlich der mit der Anklage erhobene Vorwurf der Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a) und Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG), da für die Arbeitnehmer der bulgarischen Firmen so genannte E-101 (jetzt: A1) Bescheinigungen vorlagen.

Das Vorliegen einer durch einen ausländischen Sozialversicherungsträger ausgestellten E-101-Bescheinigung, also der Bestätigung, dass auf einen Arbeitnehmer das Sozialversicherungsrecht des Herkunftsstaates Anwendung findet, entfaltet eine Bindungswirkung allein, soweit es die Sozialversicherungspflicht und die Verletzung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betrifft, woran Strafvorschriften anknüpfen (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2006, 1 StR 44/06, BGHSt 51, 124). Auch wenn – wie vorliegend den Angeklagten vorgeworfen – tatsächlich eine Eingliederung als Arbeitnehmer in den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, scheidet deshalb eine Bestrafung nach § 266a StGB aus. (OLG Oldenburg, Beschluss vom 10.12.2015, 1 Ws 573/15, S. 8).

3. Wie sind die Tatvorgänge nach Auffassung der Staatsanwaltschaft im Detail abgelaufen?

Die Anklage umfasst einen Tatzeitraum vom 03.12.2007 bis zum 30.07.2010. Sie geht davon aus, dass die Angeklagten gemeinsam als statuarischer bzw. als faktischer Geschäftsführer die Geschäfte der N. GmbH & Co. KG geleitet haben. Diese Gesellschaft habe über verschiedene Werkverträge für die O. GmbH & Co. KG, seinerzeit firmierend als W. GmbH & Co. KG, überwiegend Verpackungs- und Filetierungsarbeiten erbracht. Um die Werkverträge erfüllen zu können, seien von der N. GmbH & Co. KG, die über keine eigenen Arbeitnehmer verfügte, jene Arbeiten im Rahmen von (weiteren) Werkverträgen an sieben bulgarische Firmen weiter vergeben worden. Die als Werkverträge bezeichneten Kontrakte wurden der Anklage zufolge mit Wissen und Willen der Angeklagten nicht als solche gelebt, sondern als faktische Arbeitnehmerüberlassungen umgesetzt. Die bulgarischen Arbeitnehmer der vorgenannten Firmen wurden in das Zeiterfassungssystem der W. GmbH & Co. KG eingepflegt und von Vorarbeitern der N. GmbH & Co. KG überwacht. Die Abrechnung zwischen der N. GmbH & Co. KG und den Werkvertragsfirmen erfolgte – wie beabsichtigt – entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht nach erbrachten Gewerken, sondern allein auf der Basis der Anzahl der von den Arbeitnehmern der bulgarischen Firmen geleisteten Stunden unter Berücksichtigung der Krankheits- und Urlaubstage auf Stundenlohnbasis.

4. Welche Aktenzeichen hatten die sieben angeklagten Tatvorgänge?

Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg – Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen – einheitlich unter dem Aktenzeichen 940 Js 20830/10 geführt. Für die einzelnen Fälle der Anklage wurden keine gesonderten Aktenzeichen vergeben.

5. Welche der angeklagten Tatvorgänge sind verjährt?

Hinsichtlich der Fälle 1 bis 4 und 6 der Anklageschrift vom 23.11.2012 ist Verjährung eingetreten.

6. Warum sind fünf der sieben Tatvorgänge verjährt?

Der Grundtatbestand des § 11 Abs. 1 SchwarzArbG sieht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Der Qualifikationstatbestand des § 11 Abs. 2 SchwarzArbG sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Dies hat zur Folge, dass der Grundtatbestand dem Ablauf von drei Jahren und der Qualifikationstatbestand nach Ablauf von fünf Jahren verjährt. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Nach § 78c Abs. 3 StGB beginnt nach jeder Unterbrechung die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a StGB bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. Im vorliegenden Fall wurde die Verjährung mehrfach vor Einreichung der Anklageschrift vom 23.11.2012 durch Verfahrenshandlungen unterbrochen. Die letzte Unterbrechung nach der Erhebung der öffentlichen Klage erfolgte in dem Verfahren am 10.12.2015. Mit Beschluss vom selben Tag hob das Oberlandesgericht Oldenburg – 1 Ws 573/15 – auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Oldenburg den Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Oldenburg vom 01.10.2015 auf, ließ die v.g. Anklage zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren vor der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Oldenburg. Demnach endeten bzw. enden die Verjährungsfristen für die in der Anklageschrift bezeichneten Taten wie folgt:

Fall 1: Firma D. zum 28.08.2018,

Fall 2: Firma J. zum 29.06.2018,

Fall 3: Firma R. zum 29.12.2018,

Fall 4: Firma E. zum 26.02.2019,

Fall 5: Firma F. zum 13.05.2020,

Fall 6: Firma S. zum 30.08.2019 und

Fall 7: Firma K. zum 29.07.2020.

Wegen der Überlastung der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Oldenburg wurde das Verfahren neben anderen Verfahren mit Beginn des Jahres 2018 in die Zuständigkeit der 3. großen Strafkammer gegeben (fortan: 3 KLS 2/18). Dort erfolgte schließlich ein Wechsel im Vorsitz mit Wirkung vom 22.10.2018.

7. Wer genau zahlt die Gewinnabschöpfung in Höhe von rund 1 Millionen Euro?

Mit rechtskräftigem Urteil vom 03.02.2020 wurde gegen die Einziehungsbeteiligten, N. GmbH & Co. KG und die O. GmbH & Co. KG – als Gesamtschuldner – die Einziehung eines Betrages in Höhe von 1.003.212,19 EUR angeordnet.

8. Welche Subunternehmen waren an den angeklagten Tatvorgängen beteiligt?

Beteiligt waren die bulgarischen Firmen D., E., S., K., F., J. und R. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die volle Nennung der Firmenbezeichnung an dieser Stelle nicht erfolgen.

9. Wann ist eine Entscheidung in dem Revisionsverfahren zum Fall Geestland zu erwarten?

Eine Prognose dazu kann nicht abgegeben werden. Das Verfahren ist ausgesetzt und die Entscheidung des vom Bundesgerichtshof gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG angerufenen Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

(Verteilt am)